ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1966

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nr. 6501, 6506, 6548, 6565)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(66/621/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 13. Januar, 2. April, 16. Juli und 9. Dezember 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 19 851 335 Lire, vom antragstellenden Staat anschließend berichtigt auf 20 426 600 Lire zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 5. Juli 1966 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 28. Juni 1963 bis zum 21. November 1964 einschließlich beendigte und unter Aufsicht und auf Kosten der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen, und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 20 426 600 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 5. Juli 1966 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" für in der Zeit vom 28. Juni 1963 bis zum 21. November 1964 einschließlich beendigte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 20 426 600 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 20 426 600 Lire (rund 32 683 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN